



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Christina Watzinger
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-145925/2017-14
BHLI-92960/2015-4

Liezen, am 04.04.2018

- Ggst.: 1) Gaishorn am See, Erdbau Seebacher GmbH, Schotterentnahme
aus dem Flitzenbach, wasserrechtliche Bewilligung
2) Gaishorn am See, V & S Planungs- und Bau GesmbH,
Schotterentnahme, Postzahl 12/1981, Löschung

Kundmachung

- 1) Mit der Eingabe vom 2.10.2017 hat die Erdbau Seebacher GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Schotterentnahme aus dem Ausschotterungsbecken am Flitzenbach auf Grundstück Nr. 1282, KG 675001 Au, im Ausmaß von maximal 5.000 m³/Jahr angesucht.
- 2) Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 8.6.2009, GZ.: 3.0 – 63/2000, wurde der V & S Planungs- und Bau GesmbH die wasserrechtliche Bewilligung für eine Schotterentnahme auf Grundstück Nr. 1282, KG 67501 Au, befristet bis 31.12.2017 erteilt. Diese Bewilligung (Postzahl 12/1981) ist aufgrund Zeitablauf erloschen. Es ist daher im Lösungsverfahren zu prüfen, ob letztmalige Vorkehrungen erforderlich sind.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 9 Absatz 1, 27, 29, 32 Absatz 2 lit. a), 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 7. Mai 2018, um 9:30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Gaishorn am See angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Erdbau Seebacher GmbH, Schönaustraße 54, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen bis zur Verhandlung eine Beschreibung der mobilen Siebanlage vorzulegen., mit Zustellnachweis (RSb)
2. V & S Planungs- und BaugesmbH, Burgfried 35a, 8900 Selzthal, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See, - unter Anschluss eines Plansatzes und mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
4. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, - unter Anschluss eines Plansatzes, zu GZ.: 845 167 2018
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
6. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per E-Mail
7. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen, per E-Mail
8. Fritz Oppliger, Au 27, 8783 Gaishorn am See, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Anlagenreferat, Naturschutz, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Kenntnis, per E-Mail
10. Christina Watzinger, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.